

Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93, Thüringer Tiergefahrengesetz – ThürTierGefG –) wurde bislang für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, sowie Kreuzungen mit diesen Rassen die Gefährlichkeit unwiderleglich vermutet (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ThürTierGefG). Dem Hundehalter soll nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden, diese gesetzliche Vermutung im Einzelfall zu widerlegen. Zur Dokumentation und Nachprüfung der Ungefährlichkeit der betreffenden Hunde soll ein Nachweis geregelt werden.

Entsprechendes gilt für Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens nach Durchführung eines Wesentests im Einzelfall von der zuständigen Behörde als gefährlich festgestellt wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG). Auch hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, die bisherige Feststellung zur Gefährlichkeit dieses Hundes auf Grundlage eines neuen Wesentests zu überprüfen.

§ 11 Abs. 4 ThürTierGefG (Verpflichtung zur Unfruchtbarmachung gefährlicher Hunde) soll den Behörden in begründeten Einzelfällen eine intendierte Ermessensentscheidung ermöglichen. Nach geltender Rechtslage sind Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG – bislang – unwiderlegbar vermutet wird, mit dem Eintritt der Geschlechtsreife zwingend unfruchtbar zu machen. Es besteht keine Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen die Belange eines privaten Hundehalters oder Umstände wie Alter oder Gesundheitszustand des Tieres zu berücksichtigen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass hier eine Flexibilisierung der Regelung auf der Rechtsfolgenseite zweckmäßig ist. Daher sollen nunmehr die Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot der Zucht und Vermehrung in § 11 Abs. 2 ThürTierGefG erweitert sowie die Pflicht zur Unfruchtbarmachung nach § 11 Abs. 4 ThürTierGefG gelockert und als „Soll-“ Bestimmung ausgestaltet werden. Die im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des ThürTierGefG zum Ausdruck kommende Absicht, bestimmte Hunderassen und Kreuzungen mit diesen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückzudrängen, wird weiter verfolgt.

Im Übrigen soll die Novelle dazu genutzt werden, Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen an die fortschreitende Entwicklung sowie eine Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) vorzunehmen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Hinblick auf die neu eingeführte Widerlegbarkeit der gesetzlichen Vermutung der Gefährlichkeit von Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG und wegen der neuen Überprüfungsmöglichkeit bereits getroffener Feststellungen zur Gefährlichkeit von Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG kann es zu einer, hier nicht quantifizierbaren, leichten Erhöhung des Vollzugsaufwandes kommen.

Das Gleiche gilt für die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs, mit der der Nachweis der Ungefährlichkeit des Hundes geführt werden kann. Die Überprüfungsmöglichkeiten werden ausschließlich auf Kosten der Antragsteller durchgeführt, so dass kein finanzieller Mehraufwand für die Verwaltung zu erwarten ist. Für das Ausstellen der Bescheinigung werden nach allgemeinen verwaltungskostenrechtlichen Vorschriften Gebühren vom Hundehalter erhoben.

Die Aufgaben des Thüringer Landesverwaltungsamts erweitern sich um die amtliche Anerkennung für die Berechtigung zur Abnahme von Sachkundeprüfung für gefährliche Tiere und für die Berechtigung zur Durchführung von Wesenstests von Personen oder Stellen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat erteilt wurden, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind. Wegen des in § 15 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Erfordernisses des Einvernehmens erweitern sich auch die Aufgaben des Landesamts für Verbraucherschutz.

E. Zuständigkeiten

Federführend ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren*)¹

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Klammerzusatz „(ThürTierGefG)“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Halter eines Hundes oder eines gefährlichen Tieres nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind,
2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,

¹ *) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

- b) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
- c) ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- d) außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- e) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 Nr. 2 durch die zuständige Behörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten.

(4) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des für innere Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gelten. Es dürfen nur solche Hunderassen sowie deren Kreuzungen als gefährlich bestimmt werden, bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt zurückzuführen ist.

(5) Die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 4 Satz 1 kann auf Antrag des Halters im Einzelfall durch einen Wesenstest (§ 9) widerlegt werden. Die zuständige Behörde stellt fest, ob der Hund gefährlich ist. Die Feststellung wird durch einen Halterwechsel nicht berührt.

(6) Kreuzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder in Absatz 4 Satz 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 4 Satz 1 vorliegt.“

4. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, oder in einem anderen Bundesland eine den Anforderungen nach der vorgenannten Verordnung für die Berechtigung

zur Abnahme der Sachkundeprüfung entsprechende gleichwertige Anerkennung erhalten hat, gilt in Thüringen als anerkannt.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt. § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt hinsichtlich der Anerkennung von Personen für die Berechtigung zur Durchführung des Wesenstests entsprechend. Der Wesenstest erfolgt auf Kosten des Hundehalters. Ein weiterer Wesenstest kann mit demselben Hund frühestens zwölf Monate nach Ablegung des vorangegangenen Wesenstests durchgeführt werden.

(2) Über den Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung aus. Diese muss insbesondere

1. die ausstellende Behörde,
2. das Datum der Bescheinigung,
3. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Hundehalters,
4. den Beginn der Haltung,
5. die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 4 Satz 1), das Geschlecht, die Fellfarbe und soweit bekannt die Rasse oder Kreuzung und das Geburtsdatum des Hundes sowie
6. das Ergebnis des Wesenstests nach Absatz 1 zum sozialverträglichen Verhalten des Hundes

enthalten. Bei einem Halterwechsel hat der neue Halter bei der zuständigen Behörde unverzüglich die Anpassung der Angaben der Bescheinigung beantragen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern Hunde, die den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Rassen und Kreuzungen angehören und deren Ungefährlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 festgestellt wurde, außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters geführt werden, ist die Bescheinigung nach Absatz 2 im Original oder in Kopie vom Halter oder von der Person, der der Hund zum Führen überlassen wurde, mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

6. § 10 Abs. 1 wird gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit Hunden der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Rassen oder Kreuzungen sind verboten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können

1. zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium oder
 2. auf Antrag aus wichtigem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen durch die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde
- zugelassen werden. Über eine Ausnahme nach Satz 1 Nr. 1 ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde zu informieren.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen oder Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein gesteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird. Der Halter eines Hundes, der nach Satz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist, sollen Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vermutet wird, mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar gemacht werden.“

8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Halbsatz „soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt“ gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 2 Abs. 5 als Halter eines Hundes oder eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält oder der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung nicht anzeigt,“

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 9 Abs. 3 beim Führen eines Hundes der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG genannten Rassen oder Kreuzungen keine für diesen Hund ausgestellte Bescheinigung im Original oder in Kopie mitführt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Dokumente nicht zur Prüfung aushändigt,

d) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen oder Tieren züchtet oder nicht sicherstellt, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt,“

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde für

1. die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Abs. 3 oder von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 sowie
2. die Feststellung der Vergleichbarkeit der Berechtigung zur Abnahme von Sachkundeprüfungen für das Halten gefährlicher Tiere nach § 5 Abs. 1 Satz 4 oder zur Durchführung von Wesenstests nach § 9 Abs. 1 Satz 3

ist das Landesverwaltungsamt. Die Feststellung der Vergleichbarkeit nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Gesetzesänderung soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass auf Grundlage eines Wesenstests die gesetzliche Vermutung der Gefährlichkeit von Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG widerlegt werden kann. Entsprechendes soll für Hunde gelten, die aufgrund ihres Verhaltens nach Durchführung eines Wesenstest als gefährlich festgestellt wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG). Dazu wird die Möglichkeit eingeführt, auf Grundlage eines erneuten Wesenstests die frühere Feststellung zu überprüfen.

Ergänzend bestimmt § 9 des Entwurfs Näheres zum Wesenstest und zu einer Bescheinigung, mit der die Ungefährlichkeit des betreffenden Hundes nachgewiesen werden kann.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) werden die §§ 5, 9 und 15 ThürTierGefG geändert.

Im Hinblick auf § 11 und das zwingende Gebot zur Unfruchtbarmachung von gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass hier eine Flexibilisierung der Regelung auf der Rechtsfolgenseite zweckmäßig ist. Daher sollen nunmehr die Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot der Zucht und Vermehrung in § 11 Abs. 2 ThürTierGefG erweitert sowie die Pflicht zur Unfruchtbarmachung nach § 11 Abs. 4 ThürTierGefG gelockert und als „Soll-“ Bestimmung ausgestaltet werden. Dadurch sollen nunmehr auch bei den als gefährlich vermuteten Hunden die persönlichen Belange des Hundehalters oder Umstände, die im Tier vorliegen, im Einzelfall in einem vertretbaren Maße Berücksichtigung finden.

Im Übrigen wird der Entwurf zu redaktionellen Änderungen und Klarstellungen genutzt. Soweit erforderlich werden entsprechend der geänderten und neuen Bestimmungen die Bußgeldtatbestände angepasst.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift)

In der Überschrift wird in Klammern die amtliche Abkürzung „ThürTierGefG“ eingefügt, um die Zitierbarkeit des Gesetzes in der Praxis zu erleichtern.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Buchstabe a) (§ 2 Abs. 5)

Die bisherige im Thüringer Tiergefahrengesetz vorgenommene formale Trennung zwischen den allgemein geltenden Regelungen der §§ 1 und 2 und den Bestimmungen, die nur für gefährliche Tiere gelten, wird aufgegeben. Daher können nunmehr auch die Regelungen des § 2 Abs. 5 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 ThürTierGefG zusammengeführt werden. Materielle Rechtsänderungen sind damit nicht verbunden. Die bisher in § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGefG geregelte Haftpflichtversicherungspflicht für Hunde und die bislang in § 10 Abs. 1 ThürTierGefG geregelte Haftpflichtversicherungspflicht für gefährliche Tiere unterscheiden sich bezüglich ihrer Anforderungen nicht. Die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 14 Abs. 1 Nummern 4 und 7 ThürTierGefG werden entsprechend angepasst.

Buchstabe b) (§ 2 Abs. 6)

§ 2 Abs. 6 ThürTierGefG wird aus Gründen der redaktionellen Klarstellung gestrichen. Materielle Rechtsänderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 3)

§ 3 ThürTierGefG wird neu gefasst.

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2 Satz 1 wird bis auf die Nummer 2 Buchstaben b) bis d) unverändert übernommen.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) ThürTierGefG ist bislang geregelt, dass Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden können. Nach der amtlichen Begründung zum wortgleichen § 2 Abs. 2 Satz 1 des damaligen Regierungsentwurfs (LT-Drucksache 5/1707, Seite 17) muss es sich dabei um Beißvorfälle handeln, die sich in der Vergangenheit ereignet und die Gefährlichkeit des Hundes offen haben zutage treten lassen. In diesem Sinne erfolgt mit dem vorliegenden Entwurf eine Klarstellung. Nicht jeder Hundebiss führt dazu, dass ein Wesenstest durchgeführt und auf seiner Grundlage von der zuständigen Behörde über die Gefährlichkeit des Hundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG entschieden werden muss. Vielmehr kommen hierfür nur Vorkommnisse mit übersteigerter Aggressivität in Betracht, bei denen durch den Hundebiss eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht wurde, ohne dass der Hund selbst angegriffen oder provoziert wurde, oder bei denen ein anderer Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und dadurch nicht nur geringfügig verletzt wurde. Vorkommnisse, die dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringen, sollen ebenfalls nicht erfasst werden. Zum Ausschluss von Missverständnissen werden daher für die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes die relevanten Fallgruppen, in denen sich dieser als bissig erwiesen hat, in den neuen Buchstaben b) und c) näher geregelt.

In der Nummer 2 Buchstabe d) wird nunmehr bestimmt, dass es sich um wiederholte Fälle handeln muss, in denen der Hund Menschen in aggressiver oder Gefahr drohender Weise an-

gesprungen hat. Außerdem wird klargestellt, dass dies außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters erfolgt sein muss.

§ 3 Abs. 2 Satz 5 ThürTierGefG wird § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs.

§ 3 Abs. 2 Sätze 3 bis 4 ThürTierGefG werden mit redaktionellen Anpassungen in die Absätze 5 und 6 des Entwurfs übernommen.

Absatz 3 bleibt unverändert.

§ 3 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ThürTierGefG werden mit einer redaktionellen Änderung im Satz 1 in den Absatz 4 des Entwurfs übernommen. Bei der redaktionellen Änderung handelt es sich um die Bezeichnung des zuständigen Landtagsausschusses. Zur Vermeidung von Anpassungsbedarf durch Änderung des Namens oder der Zuständigkeiten wird dieser in Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs nicht mehr mit seinem früheren Namen („Innenausschuss“) bezeichnet, sondern mit seiner Funktion („des für innere Angelegenheiten zuständigen Ausschusses“).

§ 3 Abs. 4 Satz 3 ThürTierGefG wird mit redaktionellen Änderungen in den Absatz 5 des Entwurfs übernommen.

Absatz 5 regelt einheitlich für alle als gefährlich geltenden Hunde die Möglichkeit, die Gefährlichkeit des Hundes auf Grundlage eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG zu widerlegen. Die Feststellung hat die zuständige Behörde zu treffen.

1. Allgemeines

Nach § 1 ThürTierGefG hat das Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren den Zweck, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden sind. Dabei sind Tiere so zu halten, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGefG). § 3 ThürTierGefG enthält Bestimmungen, welche Tiere als gefährlich im Sinne des Thüringer Tiergefahrengesetzes gelten. Bei Hunden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden. Die erste Kategorie umfasst Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffords-hire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander, sofern deren Phänotyp deutlich hervortritt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ThürTierGefG). Dort besteht eine gesetzliche Vermutung, dass sie gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind. Die zweiten Kategorie bezieht sich auf Hunde, die nur dann als gefährlich gelten, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9 ThürTierGefG) aus näher geregelten Gründen im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG).

Nach der bisherigen Rechtslage ist für Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG die Möglichkeit nicht vorgesehen, die Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall auf Grundlage eines Wesenstests widerlegen zu können. Diese Überprüfungsmöglichkeit, die im Einzelfall an den für den einzelnen Hund vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten orientiert ist, soll nunmehr auf alle gefährlichen Hunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ThürTierGefG eingeräumt werden. Die erforderliche Feststellung trifft die zuständige Behörde.

2. Zu den Anforderungen des Absatzes 5 im Einzelnen

Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs regelt nunmehr, dass auch die Gefährlichkeit von Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall auf der Grundlage eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG widerlegt und die Gefährlichkeit von Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 ThürTierGefG erneut überprüft werden kann. Die bisherige Bestimmung des § 3 Abs. 4 Satz 3 ThürTierGefG wird mit in den Satz 1 überführt.

Maßgeblich dafür, ob die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne dieses Gesetzes widerlegt ist, ist die Feststellung nach Satz 2, die von der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGefG zuständigen Behörde getroffen wird. Hierüber erteilt diese Behörde eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs. § 9 Abs. 3 des Entwurfs regelt das Nähere zum Mitführen der Bescheinigung.

Ist die Ungefährlichkeit des Hundes festgestellt, so unterliegt der Halter für diesen Hund nicht der Erlaubnispflicht nach § 4 ThürTierGefG und den damit verbundenen speziellen Voraussetzungen. Ferner bestehen für diesen Hund die besonderen Pflichten für das Halten und das Führen gefährlicher Hunde (§§ 10 und 12 ThürTierGefG) nicht.

§ 11 des Entwurfs regelt die Zucht, die Vermehrung und den Handel von Hunden der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 ThürTierGefG genannten Rassen oder Kreuzungen ungeachtet der im Einzelfall nach § 9 festgestellten Ungefährlichkeit.

Satz 3 stellt klar, dass die Feststellung zur Ungefährlichkeit des Hundes nach Satz 1 durch einen Halterwechsel nicht berührt wird.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 Satz 4)

§ 5 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Dadurch gilt die Berechtigung zur Abnahme der Sachkundeprüfung für das Halten gefährlicher Tiere auch in Thüringen als anerkannt, soweit diese Berechtigung nicht nach Maßgabe der Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung vom 19. Januar 2012 (GVBl. S. 49) erworben wurde, die auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürTierGefG erlassen wurde. Zuständig für die Feststellung der Vergleichbarkeit der Berechtigung zur Abnahme von Sachkundeprüfungen für das Halten gefährlicher Tiere nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs ist das Landesverwaltungsamt, wobei das Einvernehmen des Landesamtes für Verbraucherschutz notwendig ist (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Entwurfs).

Nummer 5 (§ 9)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 9 ThürTierGefG.

Nach dem neuen Satz 3 findet die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs hinsichtlich der Anerkennung von Personen für die Berechtigung zur Durchführung des Wesenstests

entsprechende Anwendung. Dies dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Zuständig für die Feststellung der Vergleichbarkeit der Berechtigung zur Durchführung von Wesenstests nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs ist das Landesverwaltungsamt, das hierzu das Einvernehmen des Landesamts für Verbraucherschutz bedarf (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Entwurfs).

Der neue Satz 4 stellt klar, dass der Wesenstest auf Kosten des Hundehalters zu erfolgen hat.

Satz 5 bestimmt, dass der Zeitraum zwischen zwei Wesenstests für einen Hund zwölf Monate nicht unterschreiten darf. Damit soll zum einen ausreichend Gelegenheit für Ausbildung und Training gegeben werden, damit der Hund sich in der Zwischenzeit hinreichend fortentwickeln kann. Zum anderen soll verhindert werden, dass der zuständigen Behörde in konkreten Einzelfällen ständig neue Feststellungsanträge zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne dass diese wegen einer zu kurzen Phase der Ausbildung und des Trainings eine hinreichende Aussagekraft besitzen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird eine Bescheinigung über den Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten geregelt. Eine solche Bestimmung ist zum einen deshalb notwendig, weil die bloße Rasse oder Kreuzung eines Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG oder einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürTierGefG nicht allein darüber entscheidet, ob der Hund gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG ist oder nicht. Zum anderen soll ein Halter, dessen Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG festgestellt wurde, die erneute Ungefährlichkeit des Hundes dokumentieren können, wenn diese nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs festgestellt wurde.

In Satz 2 wird der Mindestinhalt der Bescheinigung geregelt. Die Rasse oder Kreuzung des Hundes sowie dessen Geburtsdatum sind anzugeben, soweit diese bekannt sind.

Gemäß Satz 3 soll der neue Halter bei einem Halterwechsel unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), bei der zuständigen Behörde die Anpassung der Angaben der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 beantragen. Dies soll sicherstellen, dass der Halter die Ungefährlichkeit des betreffenden Hundes tatsächlich nachweisen kann. Die Frist ist eine Ordnungsfrist, an deren Verstreichen keine materiell-rechtlichen Folgen geknüpft werden.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung betrifft nur Hunde, die den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG oder in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürTierGefG genannten Rassen und Kreuzungen angehören und deren Ungefährlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs festgestellt wurde. Soweit diese Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters geführt werden, haben der Halter oder die Person, der der Hund zum Führen überlassen wurde, die Bescheinigung nach Absatz 2 im Original oder in einer Kopie mitzuführen. Diese Dokumente sind der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Absatz 3 Satz 1 ähnelt in seinem Zweck § 12 Abs. 7 ThürTierGefG. Anders als dort wird hier in Satz 1 aber nicht bestimmt, dass der Halter oder die Person, der der Hund zum Führen überlassen wurde, immer auch ein Personaldokument mit sich führen müssen. Der Unterschied zwischen § 12 Abs. 7 ThürTierGefG und der vorliegenden Bestimmung liegt darin, dass der betreffende Hund im Fall des § 9 Abs. 3 des Entwurfs nicht gefährlich ist. Nach dem Thüringer Tiergefahrenengesetz ergibt sich aber für solcher Hunde keine Pflicht, ein Personaldokuments mitzuführen.

Die Pflicht zum Mitführen der Bescheinigung erstreckt sich nur auf Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG oder einer Verordnung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürTierGefG. Sie bezieht sich nicht auf andere Hunde, selbst wenn diese nach einer Einzelfallfeststellung der zuständigen Behörde in der Vergangenheit als gefährlich galten und später ihre Ungefährlichkeit festgestellt wurde. Mit der aktuellen Feststellung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs ist in Folge des dort zu Grunde gelegten Wesenstests ein sozialverträgliches Verhalten des Hundes festgestellt, bei dessen Rasse oder Kreuzung auch keine durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Vermutung der Gefährlichkeit besteht. Dieser Hund ist also wie andere Hunde nach § 2 ThürTierGefG zu behandeln, bei denen zum Führen weder Erlaubnisse noch Bescheinigungen mitgeführt werden müssen.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1)

§ 10 Abs. 1 ThürTierGefG regelt die Verpflichtung zur Haftpflichtversicherung des gefährlichen Hundes. Diese Verpflichtung ergibt sich aber bereits aus § 2 Abs. 5 ThürTierGefG für alle Hunde. Gerade deren Erfüllung ist für die Erteilung der Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Tieres auch nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürTierGefG). § 10 Abs. 1 ThürTierGefG kann daher entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Buchstabe a) (§ 11 Abs. 1)

Bislang unterliegen gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG dem grundsätzlichen Verbot zur Zucht und Vermehrung sowie des Handels. Auf der Grundlage eines Wesenstest kann nunmehr im Einzelfall festgestellt werden, dass der betreffende Hund nicht gefährlich ist. Gleichwohl wird in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG nach wie vor gesetzlich vermutet, dass die dort genannten Rassen und näher bestimmte Kreuzungen gefährlich sind. Diese Wertung erfolgt in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz) vom 12. April 2001 (BGBl. I 2001, S. 530). Danach dürfen Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob für den betreffenden Hund auf Grundlage eines Wesenstests festgestellt wurde, dass die gesetzliche Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt ist oder nicht. Anknüpfungspunkt ist hier wie auch bei der gesetzlichen Gefährlichkeitsvermutung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG allein die betreffende Hunderasse oder Kreuzung. Daher soll es für das Verbot von Zucht und

Vermehrung sowie des Handels wie bisher auch nicht auf die individuelle Gefährlichkeit des konkreten Hundes ankommen, sondern allein auf die Rassezugehörigkeit oder die betreffende Kreuzung des Hundes.

Buchstabe b) (§ 11 Abs. 2)

Die Ausnahmen nach Absatz 2 werden so erweitert, dass auch die persönlichen Belange des Hundehalters in vertretbarem Maße Berücksichtigung finden können.

Satz 1 Nr. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürTierGefG.

Satz 1 Nr. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass auch die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGefG zuständige Behörde aus wichtigem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen vom Verbot der Zucht und Vermehrung zulassen kann. Die Ausnahmemöglichkeit ist antragsgebunden. Hierbei hat die Behörde auch den in § 1 ThürTierGefG geregelten Zweck des Gesetzes und die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG zum Ausdruck kommende Intention, die dort genannten Rassen und Kreuzungen zurückzudrängen, mit in den Blick zu nehmen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürTierGefG. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktionell bedingte Folgeänderungen zu Satz 1.

Buchstabe c) (§ 11 Abs. 3)

Soweit damit gerechnet werden muss, dass bei ihren Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten, fallen Hunde, die ein gesteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird (Aggressionssteigerung), unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Kreuzung unter das Verbot von Zucht und Vermehrung.

Buchstabe d) (§ 11 Abs. 4)

§ 11 Abs. 4 ThürTierGefG (Verpflichtung zur Unfruchtbarmachung gefährlicher Hunde) soll den Behörden in begründeten Einzelfällen eine intendierte Ermessensentscheidung ermöglichen. Nach geltender Rechtslage sind Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG – bislang – unwiderlegbar vermutet wird, mit dem Eintritt der Geschlechtsreife zwingend unfruchtbar zu machen. Es besteht keine Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen die Belange eines privaten Hundehalters oder Umstände wie Alter oder Gesundheitszustand des Tieres zu berücksichtigen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass hier eine Flexibilisierung der Regelung auf der Rechtsfolgende zweckmäßig ist. Daher soll nunmehr die Pflicht zur Unfruchtbarmachung nach § 11 Abs. 4 ThürTierGefG als „Soll-“ Bestimmung ausgestaltet werden und eröffnet den zuständigen Behörden damit hinreichend Spielraum, bei ihrer Entscheidung neben dem Schutz von Leben und Gesundheit auch Belange des Hundehalters oder den Gesundheitszustand des Tieres zu berücksichtigen, die es ausnahmsweise rechtfertigen könnten, von einer Unfruchtbarmachung abzusehen. Ausnahmen nach Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs sind beispielsweise denkbar, wenn eine Unfruchtbarmachung nach medizinischer Indikation erwarten lässt, dass das Tier dadurch gesundheitlich schwer geschädigt wird (Alter, Erkrankung) und außerdem keine Anhaltspunk-

te dafür vorliegen, dass der Halter eine unerlaubte Vermehrung des Hundes dulden oder sogar unterstützen wird.

Da nunmehr die Gefährlichkeit der Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs nicht mehr unwiderleglich vermutet wird, sondern diese auf Grundlage eines Wesenstests widerlegt werden kann, war in Absatz 4 Satz 1 das Tatbestandsmerkmal „unwiderlegbar“ zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 1)

Buchstabe a) (§ 14 Abs. 1 Nr. 3)

Im Bußgeldtatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGefG wird die Einschränkung gestrichen, dass ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 4 ThürTierGefG oder das Unterlassen von deren Anzeige bei der zuständigen Behörde nur dann bußgeldbewehrt ist, wenn es sich um ein gefährliches Tier handelt. Die Grenzen zwischen einem gefährlichen und einem anderen Hund werden mit diesem Gesetzentwurf flexibler gestaltet (§ 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Entwurfs). Da außerdem gefährliche Hunde genauso zu kennzeichnen sind, wie andere Hunde, wird nunmehr bei allen Hunden ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht oder die Unterlassung der Kennzeichnungsanzeige mit Bußgeld bewehrt.

Buchstabe b) (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)

Bislang ist nur der fehlende Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit einem Bußgeld bewehrt, nicht dagegen die nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGefG vorgeschriebene Anzeige des Halters bei der zuständigen Behörde über den Abschluss der Versicherung. Zur Vermeidung von Vollzugsschwierigkeiten in der Praxis wird daher die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGefG ebenfalls mit einem Bußgeld bewehrt. § 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürTierGefG wird entsprechend erweitert.

Buchstabe c) (§ 14 Abs. 1 Nr. 7)

Da § 10 Abs. 1 ThürTierGefG gestrichen wird (Nummer 5 des Entwurfs), ist die bisherige Nummer 7 des § 14 Abs. 1 ThürTierGefG obsolet.

Die neue Nummer 7 des § 14 Abs. 1 bewehrt Verstöße gegen die in § 9 Abs. 3 des Entwurfs geregelte Pflicht, beim Führen der dort genannten Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG stets eine Bescheinigung oder eine Kopie davon mitzuführen, mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro (§ 14 Abs. 2 ThürTierGefG). Das gleiche gilt, wenn der Halter oder die Person, der der Hund zum Führen überlassen wurde, dem Prüfverlangen der zuständigen Behörde auf Aushändigung der Bescheinigung oder der Kopie keine Folge leistet.

Buchstabe d) (§ 14 Abs. 1 Nr. 15)

Die Nummer 15 wird entsprechend der Änderung des § 11 Abs. 3 des Entwurfs angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 15 Abs. 2)

§ 15 Abs. 2 ThürTierGefG wird in Folge der Nummern 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4) des Entwurfs neu gefasst.

Wie bisher ist nach Satz 1 Nr. 1 das Landesverwaltungsamt für die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Abs. 3 ThürTierGefG zuständig, die von den zuständigen Stellen anderer Bundesländer erteilt wurden. Diese Zuständigkeit wird in Satz 1 Nr. 1 auch auf die Anerkennung der Wesenstestbescheinigungen erstreckt, die von den zuständigen Stellen anderer Bundesländer erteilt wurden (§ 9 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs in Verbindung mit § 5 Abs. 3 ThürTierGefG).

Nach Satz 1 Nr. 2 stellt das Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz die Vergleichbarkeit der Berechtigung zur Abnahme von Sachkundeprüfungen für das Halten gefährlicher Tiere nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs fest. Das Gleiche gilt für die Feststellung der Vergleichbarkeit der Berechtigung zur Durchführung von Wesenstests nach § 9 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.